



Stadt Halle (Saale) · Marktplatz 1 · 06100 Halle (Saale)

An den Vorsitzenden des Stadtrates
der Stadt Halle (Saale) Herrn Bartl

und

an die Stadträtinnen und Stadträte
des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

27. September 2013

**Widerspruch gegen den Beschluss des Stadtrates vom 25.09.2013 zum
Wirtschaftsplan 2013/2014 der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle
(Vorlagen-Nr.: V/2013/11687)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich erneut gem. § 62 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom 25. September 2013 zum Wirtschaftsplan 2013/2014 der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle, weil dieser Beschluss rechtswidrig und nachteilig für die Gemeinde (Stadt Halle (Saale)) ist.

Der Stadtrat hat sich am 25. September 2013 erneut mit der Angelegenheit befasst und ist bei seinem Beschluss aus der Sitzung vom 10. Juli 2013 geblieben.

Bezüglich der Begründung wird vollumfänglich auf den Widerspruch vom 22. Juli 2013 verwiesen.

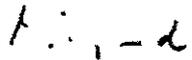
Der Beschluss des Stadtrates ist weiterhin wegen Verstoßes gegen das Erfordernis einer Haushaltssatzung nach § 92 GO-LSA und wegen Verstoßes gegen den Grundsatz des Haushaltsausgleiches nach § 90 Abs. 3 GO-LSA gesetzeswidrig.

Saalesparkasse
Konto 380 011 855
BLZ 800 537 62
IBAN DE67 8005 3762 0380 0118 55
BIC NOLADE21HAL
Steuer-Nummer 110/144/40390

Der Beschluss des Stadtrates über den Wirtschaftsplan 2013/2014 der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle ist darüber hinaus auch für die Gemeinde nachteilig (vgl. § 62 Abs. 3 Satz 2 GO-LSA). Der Beschluss widerspricht dem Gebot zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung (vgl. § 90 Abs. 2 GO-LSA).

Nach § 62 Abs. 3 Satz 5 GO-LSA werde ich unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage

Anlage: Anschreiben an die Kommunalaufsichtsbehörde vom 27. September 2013



Stadt Halle (Saale) · Marktplatz 1 · 06100 Halle (Saale)

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Herrn Präsidenten Pleye
Ernst-Kamith-Straße 2
06112 Halle (Saale)

27. September 2013

**Widerspruch gegen den Beschluss des Stadtrates vom 25. September 2013 zum
Wirtschaftsplan 2013/2014 der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle
Vorlage-Nr.: V/2013/11687**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 10. Juli 2013 mehrheitlich einen Beschluss zum Wirtschaftsplan der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (kurz: TOOH) für das Geschäftsjahr vom 1. August 2013 bis zum 31. Juli 2014 gefasst. Mit diesem Beschluss wird der Oberbürgermeister als Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle den Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr vom 1. August 2013 bis zum 31. Juli 2014 zu beschließen (vgl. **Anlage 1**).

Hiergegen habe ich mit Schreiben vom 22. Juli 2013 Widerspruch eingelegt (vgl. dazu **Anlage 2**). In der Sitzung vom 25. September 2013 hat sich der Stadtrat erneut insgesamt mit der Angelegenheit befasst und ist bei seinem Beschluss verblieben (vgl. dazu **Anlage 3**).

Diesem Beschluss habe ich mit Schreiben vom 27. September 2013 erneut widersprochen (vgl. **Anlage 4**).

Den Beschluss halte ich sowohl für rechtswidrig als auch nachteilig für die Gemeinde.

Zur Begründung darf ich auf das Widerspruchsschreiben vom 22. Juli 2013 und den erneuten Widerspruch vom 27. September 2013 verweisen.

Saalesparkasse
Konto 380 011 855
BLZ 800 537 62
IBAN DE67 8005 3762 0380 0118 55
BIC NOLADE21HAL
Steuer-Nummer 110/144/40390

Hervorheben möchte ich die ungewisse Finanzierung der städtischen Bühnen durch das Land ab dem 1. Januar 2014 und die drohende Zahlungsunfähigkeit der TOOH im Jahr 2014.

Die **Förderung** der städtischen Bühnen **durch das Land Sachsen-Anhalt** ab dem 1. Januar 2014 droht mangels derzeit insolvenzsicherer Fortführungsprognose zu scheitern. Zuwendungen dürfen nach § 44 der Landeshaushaltsordnung unter anderem nur bewilligt werden, wenn die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der übertragenen Aufgaben geboten wird. Ohne Vorlage eines Sanierungskonzeptes für die TOOH hat das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt den Abschluss des Fördervertrages für die halleschen Bühnen abgelehnt.

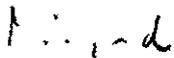
Die **drohende Zahlungsunfähigkeit** der TOOH ist zu erwarten.

Die Unternehmensplanungen der Gesellschaft lassen erkennen, dass unabhängig von drohenden Kürzungen der Kulturförderung durch das Land im Jahr 2014 die Zahlungsunfähigkeit eintreten wird.

Zu näheren Einzelheiten wird auf den **Vermerk** der Rauschenbach & Kollegen GmbH zur drohenden Zahlungsunfähigkeit vom 05.09.2013 in der **Anlage 5** verwiesen.

Gem. § 62 Abs. 3 Satz 5 GO-LSA bitte ich um die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde hierzu.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlagen

- Anlage 1: Auszug aus der Niederschrift der 46. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 10. Juli 2013
- Anlage 2: Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 22. Juli 2013
- Anlage 3: Auszug aus der Niederschrift der 47. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25. September 2013
- Anlage 4: Erneutes Widerspruchsschreiben vom 27. September 2013
- Anlage 5: Vermerk der Rauschenbach & Kollegen GmbH zur drohenden Zahlungsunfähigkeit vom 05.09.2013

Anlage 1

Stadt Halle (Saale)

11.07.2013

Auszug

aus der Niederschrift der 46. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 10.07.2013:

zu 6.2 **Wirtschaftsplan 2013/2014 der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle**
Vorlage: VI/2013/11687

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich zugestimmt
5 Nein Stimmen

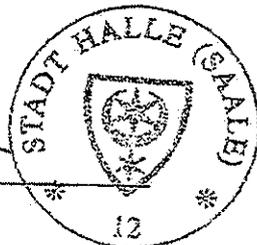
Beschluss:

Der Oberbürgermeister als Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle folgenden Beschluss zu fassen:

Der Wirtschaftsplan der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle für das Geschäftsjahr vom 01.08.2013 bis zum 31.07.2014 wird beschlossen.

F.d.R.

Schneider
Protokollführerin





Stadt Halle (Saale) · Marktplatz 1 · 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden
der Stadt Halle (Saale) Herrn Bartl

und

die Stadträtinnen und Stadträte
des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

22. Juli 2013

**Widerspruch gegen den Beschluss des Stadtrates vom 10.07.2013 zum
Wirtschaftsplan 2013/2014 der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle
(Vorlagen-Nr. V/2013/11687)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Beschluss des Stadtrates vom 10. Juli 2013 zum Wirtschaftsplan
2013/2014 der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle – kurz: TOOH – (Vorlagen-
Nr. V/2013/11687) lege ich

Widerspruch

gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-
Anhalt (GO-LSA) ein.

Begründung:

Der Beschluss des Stadtrates über den Wirtschaftsplan 2013/2014 der TOOH ist
gesetzeswidrig und für die Gemeinde nachteilig.

1. Gesetzeswidrigkeit

Der Beschluss des Stadtrates ist wegen Verstoßes gegen das Erfordernis einer
Haushaltssatzung nach § 92 GO-LSA und wegen Verstoßes gegen den Grundsatz
des Haushaltsausgleiches nach § 90 Abs. 3 GO-LSA gesetzeswidrig.

Saalessparkasse
Konto 380 011 855
BLZ 800 537 62
IBAN DE67 8005 3762 0380 0118 55
BIC NOLADE21HAL
Steuer-Nummer 111/144/00760

Der Beschluss des Stadtrates verstößt gegen das **Erfordernis einer Haushaltssatzung** nach § 92 GO-LSA.

In dem Wirtschaftsplan 2013/2014 der TOOH wird mit Zuschüssen der Stadt für das Geschäftsjahr vom 01.08.2013 bis zum 31.07.2014 geplant.

Eine Haushaltssatzung für das Jahr 2014 hat die Stadt jedoch noch nicht erlassen.

Eine das Erfordernis einer Haushaltssatzung ersetzende **Verpflichtungserklärung** der Stadt zur Finanzierung der TOOH ab dem 1. Januar 2014 liegt auch nicht vor.

Die mit dem Beschluss über den Wirtschaftsplan 2013/2014 konkludent ausgesprochene Zusage zur Finanzierung der TOOH für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Juli 2014 ist daher nicht statthaft.

Der Beschluss des Stadtrates verstößt auch gegen den **Grundsatz des Haushaltsausgleiches** gem. § 90 Abs. 3 GO-LSA.

Die Kommune ist aus dem Grundsatz des § 90 Abs. 3 GO-LSA verpflichtet, den Ausgleich des Haushaltes mit allen Kräften und Mitteln anzustreben. Die Aufwendungen dürfen nicht größer sein als die Erträge.

Die städtischen Aufwendungen aus Transferzahlungen an die TOOH werden im Wirtschaftsplan 2013/2014 der TOOH spiegelbildlich als Erträge aus städtischen Zuschüssen mit 33.008 TEUR abgebildet.

Im Haushalt der Stadt des Jahres 2013 werden jedoch lediglich 32.600 TEUR ausgewiesen, was bei der Stadt im Jahr 2014 anteilig zu Mehrkosten von 408 TEUR führen würde.

Ein weiterer Anstieg der Netto-Belastung für den städtischen Haushalt ist zu befürchten, wenn das Land Sachsen-Anhalt Kompensationszahlungen für die Theaterförderung von bisher 11.902 TEUR p. a. kürzt.

Die Relation zwischen den Aufwendungen des städtischen Haushaltes für die Finanzierung der TOOH und den Erträgen aus der Förderung der halleschen Bühnen durch das Land Sachsen-Anhalt würde sich – was zu erwarten ist – zu Lasten der Stadt Halle (Saale) verschieben.

2. Nachteiligkeit für die Gemeinde

Der Beschluss des Stadtrates über den Wirtschaftsplan 2013/2014 der TOOH ist auch für die Gemeinde nachteilig (vgl. § 62 Abs. 3 Satz 2 GO-LSA).

Der Beschluss widerspricht dem **Gebot zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung** (vgl. § 90 Abs. 2 GO-LSA).

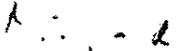
Ein städtischer Haushalt darf nur die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Aufwendungen tätigen.

Die Aufgabe einer Finanzierung der städtischen Kulturlandschaft beschränkt sich wertmäßig auf den erforderlichen Finanzbedarf der TOOH.

Der Kapitalflussrechnung als Bestandteil des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr 2013/2014 ist jedoch zu entnehmen, dass die Gesellschaft über einen Finanzmittelbestand in Höhe von rund 2 Mio. € verfügt.

Insoweit ist es nicht erforderlich, dass die Stadt aus ihrem Haushalt den Aufwuchs des Finanzierungsbedarfes der TOOH gegenüber dem Vorjahr von 408 TEUR ausgleicht. Die Liquidität der TOOH wäre im Geschäftsjahr 2013/2014 nach dem vorliegenden Wirtschaftsplan gesichert.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Stadt Halle (Saale)

26.09.2013

A u s z u g

aus der Niederschrift der 47. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.09.2013:

zu 6.13 **Wirtschaftsplan 2013/2014 der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle**
Vorlage: V/2013/11687

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Oberbürgermeister als Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle folgenden Beschluss zu fassen:

Der Wirtschaftsplan der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle für das Geschäftsjahr vom 01.08.2013 bis zum 31.07.2014 wird beschlossen.

Anmerkung

Der Widerspruch des Oberbürgermeisters wurde damit zurückgewiesen.

F.d.R.

Schneider
Protokollführerin





Stadt Halle (Saale) · Marktplatz 1 · 06100 Halle (Saale)

An den Vorsitzenden des Stadtrates
der Stadt Halle (Saale) Herrn Bartl

und

an die Stadträtinnen und Stadträte
des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

27. September 2013

**Widerspruch gegen den Beschluss des Stadtrates vom 25.09.2013 zum
Wirtschaftsplan 2013/2014 der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle
(Vorlagen-Nr.: V/2013/11687)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich erneut gem. § 62 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom 25. September 2013 zum Wirtschaftsplan 2013/2014 der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle, weil dieser Beschluss rechtswidrig und nachteilig für die Gemeinde (Stadt Halle (Saale)) ist.

Der Stadtrat hat sich am 25. September 2013 erneut mit der Angelegenheit befasst und ist bei seinem Beschluss aus der Sitzung vom 10. Juli 2013 geblieben.

Bezüglich der Begründung wird vollumfänglich auf den Widerspruch vom 22. Juli 2013 verwiesen.

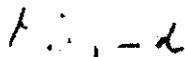
Der Beschluss des Stadtrates ist weiterhin wegen Verstoßes gegen das Erfordernis einer Haushaltssatzung nach § 92 GO-LSA und wegen Verstoßes gegen den Grundsatz des Haushaltsausgleiches nach § 90 Abs. 3 GO-LSA gesetzeswidrig.

Saalesparkasse
Konto 380 011 855
BLZ 800 537 62
IBAN DE67 8005 3762 0380 0118 55
BIC NOLADE21HAL
Steuer-Nummer 110/144/40390

Der Beschluss des Stadtrates über den Wirtschaftsplan 2013/2014 der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle ist darüber hinaus auch für die Gemeinde nachteilig (vgl. § 62 Abs. 3 Satz 2 GO-LSA). Der Beschluss widerspricht dem Gebot zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung (vgl. § 90 Abs. 2 GO-LSA).

Nach § 62 Abs. 3 Satz 5 GO-LSA werde ich unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage

Anlage: Anschreiben an die Kommunalaufsichtsbehörde vom 27. September 2013

Anlage 5



Rauschenbach & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

R.-Breitscheid-Straße 10 06110 Halle (Saale)
Tel.: 0345 209332-30 Fax: 0345 209332-40

Vermerk

Jens Rauschenbach; Dipl. Kaufmann / Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Datum: 05.09.2013

Betreff: **Drohende Zahlungsunfähigkeit sowie mögliche Einstandspflicht des Gesellschafters TOO GmbH Halle (Saale)**

1. Drohende Zahlungsunfähigkeit

Gemäß § 18 Insolvenzordnung (InsO) liegt auch bei einer „drohenden Zahlungsunfähigkeit“ ein Insolvenzanmeldungsgrund vor. Diese Möglichkeit der Anmeldung ist vom Gesetzgeber zur Sicherung der frühzeitigen Reaktionsmöglichkeit auf Unternehmensschieflagen eingerichtet worden.

Eine sofortige Antragspflicht liegt in diesem Stadium noch nicht vor. Aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht des Geschäftsführers und der Aufsichtsgremien besteht jedoch auch bereits bei der „Identifikation“ einer Unternehmensschieflage die **Verpflichtung (und Haftung)** durch sofortige Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen gegenzusteuern.

Ebenso ergibt sich aus dem GmbH-Gesetz eine sofortige Informationspflicht für den Aufsichtsrat. Gemäß kommunalrechtlicher Vorschriften und auch auf Basis der Selbstverpflichtung des Oberbürgermeisters besteht die Verpflichtung unmittelbar den Stadtrat über die drohende Zahlungsunfähigkeit, deren Gründe verbunden mit dem Vorschlag zu einem Sanierungskonzept zu informieren und einzubeziehen.

Eine drohende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn die Gesellschaft voraussichtlich nicht in der Lage ist, ihre bestehenden Zahlungsverpflichtungen künftig zu erfüllen. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Erfüllung der bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht gelingen wird, muss dabei mindestens 50% betragen. Als Prognosezeitraum sind hierzu die nächsten 24 Monate anzusetzen.

Aus den Unternehmensplanungen der Gesellschaft ist klar erkennbar, dass im Jahr 2014 die Zahlungsunfähigkeit eintreten wird. Die Geschäftsführung hat hier Vorschläge zum Hinauszögern es Zeitpunktes (wie Verzicht auf Investitionen) gemacht die die Problemlage jedoch nicht lösen.

Einfache Anpassungsszenarien im Personalbereich (82% der Kosten der Gesellschaft) sind durch langfristige Bindungen (Tarifverträge, Haustarifverträge und Vereinbarungen) bis teilweise 2017 in diesem Zeitrahmen nicht möglich. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist eine Erhöhung der städtischen Zuschüsse im Bereich der freiwilligen Aufgaben von der Kommunalaufsicht untersagt. Hier ist eher eine merkliche Absenkung der Zuschüsse gefordert. Eine Kreditfinanzierung bzw. Mittelzuführungen aus anderen Quellen sind nicht möglich.

Hinzu kommt zusätzlich die Ankündigung des Landes Sachsen Anhalt, die Zuschüsse für die TOO GmbH erheblich kürzen zu wollen. Dies würde das bestehende Problem weiter verschärfen und die Zahlungsunfähigkeit und mögliche Insolvenz vorverlegen. Das Kultusministerium hat mitgeteilt, dass ab 1.1.2104 alle Zuschusszahlungen gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung LHO eingestellt werden, falls nicht bis zum 30.09.2013 ein Sanierungskonzept über einen Zeitraum von 5 Jahren vorgelegt wird und es auf dieser Basis bis zum 31.12.2013 zu einem Vertragsschluss gekommen ist.

Diese Voraussetzungen für die drohende Zahlungsunfähigkeit der TOO GmbH liegen unverändert seit unserer ersten Beurteilung von Anfang Juli 2013 vor.

Zur Vermeidung einer ungesteuerten Insolvenz durch Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und der dann drohenden Zerschlagung und Schließung der TOO GmbH hatte der Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) die Gesellschaft in Person des Geschäftsführers Herrn Stiska aufgefordert Anpassungsstrategien zu entwickeln.

Dies gehört zu den elementaren Verpflichtungen und Verantwortungen eines GmbH Geschäftsführers. Hierzu besteht eine unmittelbare Verpflichtung sofort ein Sanierungskonzept aufzustellen und Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten.

Des Weiteren hat der Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) die Vorbereitung eines strukturierten Sanierungsverfahrens im Rahmen der Insolvenzordnung (Schutzschirm) mit dem Ziel der einvernehmlichen Erarbeitung eines Konzeptes zur Erhaltung aller Sparten der TOO GmbH auch unter Einbeziehung des Landes Sachsen-Anhalt vorgeschlagen.

2. Mögliche Einstandspflicht des Gesellschafters

Die Stadt Halle ist weder durch Vertrag, noch nach allgemeinem Gesellschaftsrecht, noch in ihrer besonderen Eigenschaft als Gebietskörperschaft verpflichtet, eine Insolvenz der TOO GmbH bzw. zusätzliche Mittel der Gesellschaft zuzuführen um die Insolvenz abzuwenden.

1. Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag und alle anderen Gründungsverträge enthalten keine Regelung zu einer Einstands- bzw. Nachschusspflicht des Gesellschafters.

2. Allgemeines Gesellschaftsrecht

Aus den allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Regelungen insbesondere dem GmbH Gesetz ergibt sich keine allgemeine Einstands- bzw. Nachschusspflicht der Stadt. Mögliche Verpflichtungen aus nicht ordnungsgemäß erbrachter Gesellschaftereinlage sind nicht erkennbar. Die Haftung des Gesellschafters ist auf seine Einlage beschränkt und kann außer in Missbrauchsfällen nicht erweitert werden.

3. Besonderheiten durch die Stadt Halle (Saale) als Gesellschafter

Es ergeben sich für den Fall der Insolvenz keine Besonderheiten daraus, dass es sich bei der Alleingesellschafterin um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt. Soweit die öffentliche Hand Rechtsformen des privaten Rechts wählt, also z.B. eine GmbH errichtet, unterfällt das so betriebene Unternehmen den Regelungen des Insolvenzverfahrens, unabhängig davon, dass die öffentliche Hand Gesellschafter ist. Dies gilt auch, wenn es sich um die alleinige Gesellschafterin handelt. Anders als die Städte und Gemeinden, § 12 InsO, sind deren privatrechtliche Töchter uneingeschränkt insolvenzfähig. Es besteht auch kein Vertrauenstatbestand dahingehend, dass eine zu 100 % beteiligte Kommune ein privatrechtlich-organisiertes Unternehmen unter allen Umständen vor der Insolvenz bewahren wird.